



Verfügung im Lösungsverfahren Nr. 101516

Antragstellende Jeunesse Global, 13867 S. Bangerter Parkway, Draper, Utah 84020 US, gegen Antragsgegner Ray Bolzhauser, Postfach 157, 4020 Basel, schweizerische Registrierung Nr. 633566 «MonaVie»

In Anbetracht, dass die antragsgegnerische Partei im Lösungsverfahren Nr. 101516 unbekanntes Aufenthaltsort hat, hat das Institut für Geistiges Eigentum gestützt auf Artikel 35b Absatz 1 lit. a MSchG (Markenschutzgesetz; SR 232.11) und Artikel 36 lit. a VwVG (Verwaltungsverfahrensgesetz; SR 172.21) am 14. Januar 2021 Folgendes verfügt:

1. Der Lösungsantrag im Verfahren Nr. 101516 wird abgewiesen.
2. Die Lösungsgebühr von 800 Franken verbleibt dem Institut.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Dieser Entscheid wird der antragstellenden Partei schriftlich eröffnet. Der antragsgegnerischen Partei wird der Entscheid durch Publikation im Bundesblatt eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]). Die Rechtschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

5. März 2021

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum:
Markenabteilung

